
Versicherungsmathematisches Gutachten

über die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen

der

**Paul Egon Muster GmbH
10815 Großstadtweiler**

Bilanzstichtag: 31.12.2013

Erstellt am 10.01.2014

VMO Systemberatung GmbH

Hafenstraße 33
66111 Saarbrücken

I. Auftrag

Die Paul Egon Muster GmbH, Großstadtweiler (im Folgenden kurz Gesellschaft genannt) hat uns beauftragt,

zum Bilanztermin 31.12.2013

- die versicherungsmathematische Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen auf Basis der steuergesetzlich zulässigen Wertansätze für den Ausweis in der Steuerbilanz durchzuführen
- die Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung gemäß der §§ 10, 11 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zu bestimmen.

II. Umfang und Höhe der Versorgungsverpflichtungen

Für die Kurzfassung der Versorgungszusage wird auf Anlage I verwiesen.

Die personenindividuellen Angaben zur Höhe der Versorgungsverpflichtung entnimmt man Anlage II.

III. Daten der Versorgungsberechtigten

Die Angaben über den Kreis der Versorgungsberechtigten und deren Daten, insbesondere über Veränderungen zum Vorjahr, wurden von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, die auch die Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernimmt.

Die Veränderungen, die sich gegenüber dem vorherigen Bilanzstichtag ergeben haben, sind in Anlage IV aufgeführt.

IV. Bewertungsgrundsätze

1) Ertragsteuerbilanz

Die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz wird durch § 6 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit R 6a der Einkommensteuer-Richtlinien in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2008 geänderten Fassung (EStÄR 2008) geregelt.

Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Versorgungsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, bei einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG mindestens jedoch der Barwert der gemäß den Vorschriften des BetrAVG unver-

fallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs.

Mit der Finanzierung der künftigen Pensionsleistungen kann für Zusagen, die vor dem 01.01.2001 erteilt wurden, frühestens von der Vollendung des 30. Lebensjahres an begonnen werden, für Zusagen, die nach dem 31.12.2000 aber vor dem 01.01.2009 erteilt wurden, frühestens von der Vollendung des 28. Lebensjahres, ansonsten von der Vollendung des 27. Lebensjahres an bzw. bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Zusage von dem Zeitpunkt an, zu dem die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des BetrAVG unverfallbar wird.

Nach Erreichen der Altersgrenze, dem vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles oder nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis unter Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft entspricht der Teilwert dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Versorgungsverpflichtung.

Hinsichtlich Art, Umfang und Höhe der Versorgungsanwartschaften und -ansprüche sind jeweils die am Bilanzstichtag maßgeblichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Rechnungsgrundlagen sind die

© Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH / Köln mit Zins 6,000 % (Gesamtbestand).

Der Rechnungszins beträgt 6,000 % p.a.

Bezüglich der Anwartschaften auf Witwen-/Witwerkapital sind kollektive Annahmen über die Verheiratungswahrscheinlichkeit und Altersdifferenz der Ehegatten verwendet worden.

Sofern die Versorgungszusagen ein vertragliches Pensionsalter von 65 Jahren unter der Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben für die Leistungsinanspruchnahme vorsehen, erfolgt die Bewertung nicht auf das vertragliche Pensionsalter, sondern auf den Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben hin. In Anlehnung an das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 05.05.2008 wird dabei für Geburtsjahrgänge bis 1952 von einem Pensionsalter von 65 Jahren sowie für die Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 von einem Pensionsalter von 66 Jahren ausgegangen, ab 1962 von einem Pensionsalter von 67 Jahren.

Die Berechnungssystematik folgt den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Das verwendete Formelwerk entnimmt man Anlage III.

2) Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzsicherung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Personen, die bereits laufende Versorgungsleistungen empfangen oder die Fristen der Unverfallbarkeit gemäß § 1 b Abs. 1 bzw. Abs. 5 BetrAVG erfüllt haben, Beiträge an den Pensionssicherungsverein (PSVaG) zu entrichten.

Bei unmittelbaren Versorgungszusagen ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzsicherung der Teilwert der Pensionsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 3 EStG.

Gemäß § 17 Abs.1 BetrAVG besteht kein Insolvenzschutz für Gesellschafter juristischer Personen, die aufgrund einer Kapital- und Stimmrechtsmehrheit und im Innenverhältnis mit maßgebenden Geschäftsführungsbefugnissen als eigenverantwortliche Leiter des Unternehmens anzusehen sind.

Gemäß § 17 Abs. 2 BetrAVG gelten die Vorschriften zur gesetzlichen Insolvenzversicherung nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

3) Unverfallbarkeitsfristen

Endet ein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, so bleibt gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG die Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat.

Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2009 erteilt worden sind, tritt gemäß § 30f Abs. 2 BetrAVG die Vollendung des 30. Lebensjahrs an die Stelle der Vollendung des 25. Lebensjahrs. Die Anwartschaft bleibt auch dann erhalten, wenn die Zusage ab dem 01.01.2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist.

Abweichend von dieser Regelung sind Zusagen im Rahmen einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG, die nach dem 31.12.2000 erteilt wurden, gemäß § 1 b Abs. 5 BetrAVG von Beginn an unverfallbar.

V. Bewertungsergebnisse

Die versicherungsmathematischen Bewertungen auf Basis der steuergesetzlich zulässigen Wertansätze führen zu folgenden Gesamtergebnissen:

1) Ertragsteuerbilanz

Teilwert per 31.12.2013 (Sollrückstellung)	39.359 EUR
Vorjahresteilwert (Sollrückstellung)	35.590 EUR
Gewinnmindernde Zuführung	3.769 EUR

Es handelt sich um die steuerlich höchstzulässigen Beträge.

Eventuelle Erstjahresrückstellungen der einzelnen Versorgungsberechtigten können auf das zum 31.12.2013 endende Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.

2) Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung

Die Beitragsbemessungsgrundlage für Personen, die zum 31.12.2013 unverfallbare Ansprüche hatten, beträgt für

I	0 Leistungsempfänger	0 EUR
II	0 aktive Anwärter	0 EUR
	0 ausgeschiedene Anwärter	0 EUR
	-----	-----
	0 Teilsumme II	0 EUR
I + II	0 Personen	0 EUR

Die Teilwerte der einzelnen Personen sind in Anlage II aufgeführt.

VI. Bestätigung

Die vorliegenden Bewertungen sind auf Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter der Voraussetzung durchgeführt worden, dass die im Gutachten genannten Personen zum Berechnungstichtag noch versorgungsberechtigt leben, noch aktiv im Dienste der Gesellschaft tätig sind bzw. mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind.

Saarbrücken, den 10.01.2014

Anlage I

Paul Egon Muster GmbH, 10815 Großstadtweiler

Kurzfassung der Versorgungszusage

Versorgungsgruppe 1:

I. Alterskapital

Scheidet die versorgungsberechtigte Person nach Vollendung des 67. Lebensjahres aus unseren Diensten aus, so erhält sie als Altersversorgung ein Versorgungskapital.

Das Versorgungskapital beträgt 250.000 €

II. Kapitalzahlung im Falle des Todes

Sollte die versorgungsberechtigte Person vor der Fälligkeit des Alterskapitals gemäß Ziffer I. ableben, so zahlen wir ein Hinterbliebenenkapital.

Das Hinterbliebenenkapital beträgt 60% des Alterskapitals.

Näheres regelt die schriftliche Versorgungszusage.

Anlage II

Einzelergebnisse für die Firma Paul Egon Muster GmbH, Großstadtweiler zum Bilanztermin 31.12.2013

Gruppe 1

(alle Angaben in EUR)

Name, Vorname	Ge- schl.	Geburts- datum	Dienst- eintritt	Zusage- datum	Dienst- austritt	PA	Mind.leist. PA	Mind.leist. Invalidität	Mind.leist. Tod	Barwert	Teilwert zum 31.12.2013	Vorjahres- teilwert	PSV-Wert
Bach, J.	m	13.05.1971	01.10.1989	01.12.2001		67	250.000	0	150.000	60.627	39.359	35.590	0
Anzahl Personen: 1										60.627	39.359	35.590	0

Gesamter Personenkreis

(alle Angaben in EUR)

	Barwert	Teilwert zum 31.12.2013	Vorjahres- teilwert	PSV-Wert
Anzahl Personen: 1	60.627	39.359	35.590	0

© Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH / Köln mit Zins 6,000 %

Anlage III

Paul Egon Muster GmbH, Großstadtweiler

Formelwerk

Den Berechnungen liegen folgende Formelansätze und biometrische Tafelwerte zugrunde:

© Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH / Köln mit Zins 6,000 %

1. Anwartschaften aktiver Mitarbeiter (Entgeltumwandlung)

$${}_mV_x = A_{x+m} - P_x a_{x+m, z-x-m}^a, \text{ wobei } P_x = \frac{A_x}{a_{x, z-x}^a}$$

und

$$A_x = a_{z-x}^{aA} * S_1 * v^{1/2} + \frac{1}{D_x^a} \sum_{j=0}^{z-x-1} D_{x+j}^a i_{x+j}^i a_{x+j+1/2}^i v^{1/2} K_j + \left(a_x^{aaw} - \frac{D_z^a}{D_x^a} a_z^{rw} \right) * S_2.$$

Dabei hat das Invaliditätskapital K_j je nach Art der Zusage folgende Gestalt:

$$K_j = \frac{j * S_1}{z-x}, \quad K_j = \max\left(\frac{j * S_1}{z-x}, E\right), \text{ oder } K_j = AK + P + OE, \text{ wobei}$$

S_1 = Mindestleistung bei Erreichen des Pensionsalters

S_2 = Mindestleistung bei Tod

E = Entgeltverzichtsbeitrag

AK = Anschaffungskosten des Investmentfonds

P = Prämie der Risiko-Lebensversicherung

OE = ordentliche Erträge des Investmentfonds

Für Zusagen, die vor dem 01.01.2001 erteilt wurden, ist der Teilwert im Sinne von § 6 a EStG ${}_mV_x$.

Für Zusagen, die nach dem 31.12.2000 erteilt wurden, entspricht der Teilwert dem Maximum aus ${}_mV_x$ und dem Barwert der Anwartschaft in Höhe des zum Bilanzstichtag unverfallbaren Anspruchs. Abweichend von dieser Regelung gilt bei einer Zusageerteilung vor Alter 28 für die Zeit bis zum Alter 28 als Teilwert der Barwert der Anwartschaft in Höhe des zum Bilanzstichtags unverfallbaren Anspruchs. Bei Zusageerteilung nach dem 31.12.2008 tritt an die Stelle des Alters 28 das Alter 27.

Hierbei bedeutet:

x	versicherungstechnisches Alter zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem der Dienst Eintritt erfolgte; mindestens Alter 30, falls Zusagedatum $\leq 31.12.2000$; mindestens Alter 28, falls Zusagedatum $\geq 01.01.2001$ und $\leq 31.12.2008$, ansonsten mindestens Alter 27
$x + m$	versicherungstechnisches Alter zum Bilanzstichtag
z	Pensionsalter
${}_mV_x$	Deckungskapital zum Bilanzstichtag
A_x	Barwert eines Aktiven des Alters x auf Zahlung eines Versorgungskapitals vom Grundbetrag S_1 , S_2 bzw. K_j . Für die Kapitalzahlung werden die in der Formel implizit vorhandenen Rentenbarwerte durch eine 1 ersetzt.
P_x	fiktive Jahresnettoprämie

2. Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter

$${}_mV_x = A_{x+m}$$

Hierbei bedeutet:

A_x	Barwert der unverfallbaren Anwartschaft eines Aktiven des Alters x auf Zahlung eines Versorgungskapitals (abhängig von S_1 , S_2 bzw. K_j) bei Invalidität, Erreichen des Pensionsalters oder Tod.
-------	---

3. Anwartschaften von Leistungsempfängern

$${}_mV_x = A_{x+m}$$

Hierbei bedeutet:

A_x	Barwert der Anwartschaft eines Invaliden / eines Pensionärs / eines Wittwers des Alters x auf Zahlung eines Versorgungskapitals vom Grundbetrag K_j / S_1 / S_2 zum 15. Januar des Folgejahres. Für die Kapitalzahlung werden die in der Formel implizit vorhandenen Rentenbarwerte durch eine 1 ersetzt.
-------	--

Bei der Ermittlung von P_x , A_x und A_{x+m} werden Wartezeiten exakt berücksichtigt. Für weibliche Personen ist anstelle von x ein y zu lesen.

Anlage IV

Paul Egon Muster GmbH, Großstadtweiler

Veränderungen im versorgungsberechtigten Personenkreis

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 haben sich gegenüber der Bewertung zum 31.12.2012 folgende Änderungen im versorgungsberechtigten Personenkreis ergeben:

1. Neuzugänge

Es gab keine Neuzugänge zu verzeichnen.

2. Vorzeitige Ausscheidefälle

Es gab keine vorzeitigen Ausscheidefälle zu verzeichnen.

3. Leistungsfälle

Es gab keine Leistungsfälle zu verzeichnen.